

Internationale Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Demag Cranes & Components GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Internationalen Bedingungen gelten für die gegenwärtigen sowie für alle folgenden Verträge („Vertrag“) über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen („Waren“) zwischen unseren Kunden („Besteller“) und uns ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

1.2 Davon abweichende oder andere Bedingungen des Bestellers werden nicht akzeptiert und sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder den Vertrag vorbehaltlos erfüllen oder Zahlungen annehmen. Abweichungen von diesen Internationalen Bedingungen werden erst gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

1.3 Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.4 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Sofern sich jedoch, nachdem wir ein Angebot schriftlich als verbindlich für uns erklärt haben, aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden und Prüfstellen geänderte Anforderungen an die vertraglichen Verpflichtungen ergeben, können wir dieses unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien nach billigem Ermessen anpassen. Dies gilt entsprechend auch nach Annahme eines Angebots.

1.5 An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form mit den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf, soweit nicht abweichend vereinbart oder z. B. auf dem Datenträger oder in der Softwareokumentation abweichend vermerkt, zwei Sicherungskopien erstellen.

2. Preis, Zahlung, Sicherheit

2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, „ab Werk“ Wetter/Ruhr (Incoterms 2000), Nebenkosten u. a. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Lagerung oder Fremdprüfung sowie alle anderen Nebenkosten und Steuern sind nicht enthalten. Der Mindestbestellwert beträgt € 40,00 (netto). Die Zahlungen müssen zu den im Vertrag vereinbarten Terminen ohne jeden Abzug bei uns eingehen.

2.2 Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben den vereinbarten Preisen alle erforderlichen Nebenkosten wie insb. Kosten für Anreise, Transport des Handwerkszeugs sowie für Verbrauch und Bereitstellung von Strom, Wasser, Druckluft etc.

2.3 Im Hinblick auf Lieferungen ins Ausland sind sämtliche Steuern, Zölle Sozialversicherungsbeiträge und sonstige öffentliche Abgaben, die gegenüber uns oder unseren Mitarbeitern (einschließlich unseren Subunternehmern und deren Personal) in Verbindung mit der Vertragserfüllung im Bestimmungsland erhoben werden, vom Besteller zu erstatten.

2.4 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Besteller nach geltendem Recht nur für Ansprüche zu, die zwischen dem Besteller und uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die vorgenannte Regel gilt mit kleinen Abweichungen auch für ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Bestellers.

2.5 Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nur dann (und in jedem Fall nur zahlungshalber) an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei der Annahme von Wechseln gilt die Schuld erst durch die Einlösung der Wechsel als beglichen. Bei der Annahme von Schecks gilt die Schuld erst mit der unwiderruflichen Gutschrift auf unserem Konto als beglichen. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- oder Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

2.6 Ist der Besteller im Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt Zinsen in Höhe eines Jahressatzes von acht (8) Prozentpunkten über dem zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Refinanzierungssinssatz (Mindestsatz) der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen, wobei dies weitere uns nach geltendem Recht zustehende Rechte und Rechtsmittel nicht ausschließt.

2.7 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

3. Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart, wird dem Besteller die Verpackung gesondert in Rechnung gestellt. Stattdessen können wir unter Berechnung von Benutzungsgebühren und Pfand Rückgabe der Verpackung verlangen.

4. Termine, Erfüllungshindernisse

4.1 Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der rechtzeitigen Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, der Freigabe aller Zeichnungen durch den Besteller und des pünktlichen Eingangs etwa vereinbarter Anzahlungen sowie der pünktlichen Gestellung einer etwa vereinbarten Zahlungssicherung. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Erbringung der Bau- und Montagevorleistungen des Bestellers, insbesondere die Bereitstellung von Strom, Gas, Wasser und erforderlichem Hilfspersonal durch den Besteller kostenlos für uns.

4.2 Die vereinbarten Termine für die Lieferung gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, insbesondere wenn die Liefergegenstände ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden können.

4.3 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten bzw. Subunternehmer betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks und Aussperrungen, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, werden die

Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Umstände unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Im Falle von schuldhaft durch uns verursachte Lieferverzögerungen, ist unsere Haftung für daraus resultierende Schäden auf eine Höhe von 0,5% des Warenvertragswertes für jede volle Woche der Verzögerung bis maximal 5% des Warenvertragswertes begrenzt, wobei dieser Wert jeweils im Verhältnis zum verspäteten Teil der Waren zu berechnen ist. Diese Schadenspauschale gemäß Ziffer 4.4 bildet die einzige und ausschließliche Kompensation des Bestellers für Verzögerungen unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche auf Schadensersatz. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonstiger zwingender Haftung.

4.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht und/oder ob er ihm aufgrund der Verzögerung der Lieferungen zustehende Rechte geltend macht.

4.6 Ein dem Besteller oder uns zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

5. Abnahme

5.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie vom Besteller unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Fordern wir nach Fertigstellung die Abnahme der Waren oder eines Teils davon, muss der Besteller die Abnahme innerhalb von einer Woche nach unserer Aufforderung in schriftlicher Form vorsehen.

5.2 Eine Abnahme wird ebenfalls durchgeführt, wenn besondere Leistungsmerkmale der Waren vereinbart sind. Dies gilt auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teillieferungen. Der Besteller hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme unserer Personalkosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

5.3 Erfolgt die Abnahme durch den Besteller nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens, so gelten die Waren als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne jedoch innerhalb einer Woche nach unserer Aufforderung schriftlich die Gründe dafür anzuführen. Die vom Besteller anzuführenden Gründe müssen zumindest den Teil der Waren mit einbeziehen, den der Besteller für unvollständig oder in erheblichem Maß für mangelhaft hält und warum der Besteller dieser Meinung ist. Weiterhin gilt die Abnahme als erteilt, wenn die Waren oder Teile davon ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt werden. Der Besteller ist insbesondere in folgenden Fällen nicht berechtigt die Abnahme zu verweigern:

- a) Mängel, welche die Nutzung der betreffenden Waren nur unerheblich beeinträchtigen,
- b) Geringe Abweichungen der Waren von der Spezifikation der Waren,
- c) Nicht von uns durchgeführte mangelhafte Installation oder Montage.

6. Gefahrübergang, Versand

6.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wie folgt auf den Besteller über:

6.1.1 bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, sobald die Waren zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

6.1.2 bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Abnahme durch den Besteller.

6.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

6.3 Transportmittel und Transportweg sind unserer Wahl überlassen. Gleiches gilt für die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.

6.4 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

6.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung, Datenschutz

7.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren vor, bis alle unsere Zahlungsforderungen aus den Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Besteller erfüllt wurden („Vorbehaltsware“). Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten in Höhe des vollen Wiederbeschaffungswertes gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden sowie andere Schäden zu versichern und uns dies auf Aufforderung nachzuweisen. Der Besteller ermächtigt uns hierdurch, allen Schadenersatzansprüchen aus derartigen Versicherungspolice nachzugehen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, haben wir das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von uns für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar uns zustehen.

7.2 Falls die Rechtsordnung am entsprechenden Bestimmungsort der Ware ein Zurückbehaltungsrecht nicht anerkennt oder zusätzliche Forderungen vorsieht, wie u.a. Meldepflichten usw., verpflichtet sich der Besteller, uns dabei zu unterstützen, ein vergleichbares Sicherungsrecht im Bezug auf die Vorbehaltsware wahrzunehmen. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 7.1.

Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum am neuen Eigentumsrecht im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zum objektiven Wert der anderen hinzugefügten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zuste-

henden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des objektiven Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

7.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 7.5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt.

7.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob unbearbeitet oder in Verbindung mit anderer, durch uns nicht gelieferter Ware, werden bereits jetzt an uns in Höhe des Rechnungswertes bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 7.3 abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent auch für die jeweiligen Saldoforderungen.

7.6 Der Besteller hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen unverzüglich durch Fachfirmen ausführen zu lassen; er hat uns jederzeit Auskünfte über die Vorbehaltsware, insbesondere auch hinsichtlich des jeweiligen Standortes, bekannt zu geben. Wir sind berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware jederzeit zu betreten; wo erforderlich, wird der Besteller uns oder unseren Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zum Standort der Vorbehaltsware verschaffen.

Der Besteller ist verpflichtet, uns von jeder Gefährdung unseres Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen.

7.7 Bei Verstoß des Bestellers gegen die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 7 sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld für die Vorbehaltsware, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen.

Zahlt der Besteller die gesamte Restschuld nicht innerhalb von sieben Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns oder stellt er nicht die verlangten Sicherheiten innerhalb dieser Frist, so erlischt sein Gebrauchsrecht an der Vorbehaltsware. Wir sind dann berechtigt, die sofortige Herausgabe auf Kosten des Bestellers unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zu verlangen.

7.8 Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers, die durch uns wieder in Besitz genommene Vorbehaltsware im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder zum jeweiligen Marktpreis zu übernehmen. Der Marktpreis für die Vorbehaltsware wird durch einen vereidigten Sachverständigen, der von der für das Gebiet unseres betreffenden Produktionsstandortes zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt wird, für den Besteller und uns verbindlich geschätzt. Der Erlös aus der Verwertung oder der Marktpreis wird nach Abzug der uns entstandenen Kosten mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers verrechnet.

7.9 Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der uns gelieferten Waren gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

7.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7.11 An Modellen, Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie alle anderen Rechte vor.

7.12 Der Besteller ist verpflichtet, alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Kostenanschläge, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Unterlagen und Informationen geheim zuhalten. Dritten dürfen diese nur nach unserer Zustimmung im Rahmen des Notwendigen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Abwicklung des Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit Informationen allgemein bekannt geworden sind.

7.13 Wir sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages auch die uns anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Wir haben dabei die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

8. Mängelhaftung

Für Mängel haften wir wie folgt:

8.1 Alle Waren, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - Fehler oder Mängel aufweisen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Bei Software, deren Sourcecode wir selbst ändern können ("Klasse A"), beseitigen wir Mängel in der Software nach unserer Wahl durch Überlassung eines Updates der Software, in der nur die Mängel beseitigt sind oder durch Überlassung eines Upgrades, in der auch die Mängel beseitigt sind.

Bei Software, deren Sourcecode wir selbst nicht ändern können ("Klasse C"), gilt dies nur, soweit ein solches Update oder Upgrade uns zur Verfügung steht oder von uns mit angemessenem Aufwand beschafft werden kann.

Mängelansprüche bestehen für eine Software, die der Besteller über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweitert hat, lediglich bis zur Schnittstelle.

8.2 Die Waren werden nur dann als mangelhaft angesehen, wenn sie sich bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs deutlich von den vertraglich festgeschriebenen Spezifikationen unterscheiden oder mangels solcher Spezifikationen, wenn die Waren für den Zweck, für den Produkte gleicher Beschreibung normalerweise in Deutschland eingesetzt werden nicht geeignet sind. Mit Ausnahme der im Vertrag ausdrücklich genannten Garantien lehnen wir jede andere ausdrückliche oder stillschweigend implizierte Garantie ab, dazu gehören u. a. auch implizierte Garantien der marktüblichen Qualität und der Eignung für einen bestimmten Zweck. Wir haften insbesondere nicht für die Übereinstimmung der Waren mit gesetzlichen Bestimmungen außerhalb Deutschlands. Unsere Haftung gilt nicht für Mängel, die

- a) auf Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen,
- b) an Verbrauchs- und/oder Betriebsstoffen entstehen, die aufgrund normalen, nach dem Gefahrübergang auftretenden Verschleißes regelmäßig ausgetauscht werden,

- c) Fehler sind, die auf fehlerhafte oder fahrlässige Handhabung, übermäßige Beanspruchung oder sonstigen Missbrauch durch den Besteller oder Dritte zurückzuführen sind,
- d) auf die Nichteinhaltung der Anweisungen in den Bedien- und Wartungshandbüchern der Originalhersteller zurückzuführen sind,
- e) nicht nachvollziehbare Softwarefehler sind,
- f) unerheblich sind oder
- g) infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter, unsachgemäßer, unterbliebener oder nicht zeitgerechter Wartung, unsachgemäßer Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (z. B. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.3 Unbeschadet eines Ausschlusses oder einer Beschränkung unserer Haftung aufgrund geltenden Rechts, weisen Waren Mängel auf, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei sind von einklagbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Bestimmungen werden Rechte oder Ansprüche Dritter, die sich auf gewerbliche Schutzrechte oder geistige Eigentumsrechte gründen nur als Mangel angesehen, soweit die gewerblichen Schutzrechte oder geistigen Eigentumsrechte in Deutschland eingetragen und veröffentlicht sind und der normale Gebrauch der Waren durch den Besteller dadurch beeinträchtigt ist.

8.4 Mängelrügen haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Uns muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gewährt werden. Zu diesem Zweck muss uns der Besteller Zugang zu den fehlerhaften Waren gewähren, um dort Arbeiten einschließlich Demontage und Neumontage durchführen zu können, sowie kostenlos einen vollständigen Datenbericht vorlegen.

8.5 Sofern uns Kosten oder Ausgaben entstanden sind, sind wir berechtigt, eine Entschädigung dafür zu verlangen, falls sich der vom Besteller gemeldete Mangel im Nachhinein herausstellt als

- a) nicht existent oder
- b) falls wir für den gemeldeten Mangel nicht verantwortlich sind.

8.6 Wir haften nicht, wenn

- a) der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an den Waren vornehmen,
- b) der Besteller uns nicht während des Zeitraums der Mängelhaftung schriftlich über einen Fehler oder Rechtsmangel ohne schuldhafte Verzögerung in Kenntnis setzt, spätestens jedoch vierzehn (14) Tage nachdem der Besteller den entsprechenden Fehler oder Rechtsmangel entdeckt hat oder entdeckt haben sollte (wobei der Besteller verpflichtet ist, die Waren unmittelbar nach der Übernahme auf mögliche Mängel zu prüfen), wenn der Besteller seiner Sorgfaltspflicht gemäß geltendem Recht nachgekommen wäre,
- c) der Besteller nicht unverzüglich alle geeigneten Schritte unternimmt, einen von einem Mangel verursachten Schaden zu mildern, oder
- d) der Besteller uns von der Mängelbeseitigung abhält. Im Hinblick auf seine Verpflichtung, uns Fehler oder Rechtsmängel ohne schuldhafte Verzögerung mitzutei-

len, ist der Besteller nicht berechtigt, sich für die Nichterteilung der Mängelrüge zu rechtfertigen.

8.7 Der Zeitraum der Mängelhaftung beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Inbetriebnahme, höchstens jedoch 30 Monate nach Gefahrübergang, falls nicht anders vereinbart. Danach verjähren alle auf einem Mangel der Waren basierenden Klagen. Um Zweifel zu vermeiden, beginnt kein neuer Zeitraum für Mängelhaftung im Hinblick auf reparierte oder ausgetauschte Teile der Waren.

8.8 Sofern der Besteller gemäß den Bedingungen des Vertrages aufgrund der Lieferung mangelhafter Waren oder Waren mit einem Rechtsmangel zu Rechtsmitteln berechtigt ist, sind diese Rechtsmittel auf die ausdrücklich unter Ziffer 8. vorgesehenen Rechtsmittel beschränkt. Schlussendlich und gemäß allen nach geltendem Recht oder Ziffer 8 aufgeführten Bestimmungen, ist der Besteller nur dann berechtigt den Vertrag für annulliert zu erklären, wenn der Fehler oder Mangel einen erheblichen Vertragsbruch darstellt und nach der schriftlichen Mängelrüge durch den Besteller an uns eine angemessene Zeit zur entsprechenden Mängelbeseitigung nutzlos verstrichen ist.

8.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Gemäß Ziffern 9 und 10 sind weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers wegen eines Fehlers oder Rechtsmangels der Waren ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen, die in Deutschland registriert und veröffentlicht sind. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der Verjährungsfrist (Ziffer 8.7.) wie folgt:

9.1.1 Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Waren entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

9.1.2 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10.

9.1.3 Die vorstehend genannten uns betreffenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung unserer Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder dadurch verursacht wird, dass unsere Lieferungen vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten genutzt wird.

9.3 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9. geregelten Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10. Haftungsausschluss

10.1 Wir haften in keinem Fall und unabhängig vom Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung oder anderer Rechtsbereich) gegenüber dem Besteller für Gewinn- oder Einnahmeverluste, Nutzungsausfall, Kapitalaufwand, Stillstandskosten, Kosten für ersatzweise hergestellte Waren, Sachschäden an den Waren von außen und daraus resultierende Nachteile oder Verlust oder für konkrete, nebenher entstandene, mittelbare oder Folgeschäden oder für eines der vorstehenden, die Dritte erleiden.

10.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht

a) im Falle grober Fahrlässigkeit oder schwerer Verfehlung unserer Geschäftsführer oder leitenden Angestellten, sie gelten jedoch im Falle grober Fahrlässigkeit oder schwerer Verfehlung einer anderen für uns handelnden Partei, u. a. unserer Subunternehmer, Vertreter, Berater und Mitarbeiter;

b) im Falle von Personenschäden oder soweit dies vom Gesetz anders vorgesehen ist.

10.3 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Subunternehmer, Vertreter, Berater, Geschäftsführer und Mitarbeiter.

11. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

11.1 Soweit die vereinbarte Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

11.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziffer 4 (Verzug) zur Anwendung.

11.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Einhaltung von Ausfuhrkontrollbestimmungen

12.1 Unsere Verpflichtung zur Lieferung der Waren hängt davon ab, dass die erforderlichen Ausfuhr genehmigungen vorliegen und keine anderen Beschränkungen aufgrund von deutschen, europäischen oder US-amerikanischen oder anderen geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen bestehen, die einzuhalten sind.

12.2 Der Besteller verpflichtet sich, alle Ausfuhrkontrollbestimmungen der für ihn zuständigen nationalen Ausfuhrkontrollbehörden einzuhalten, insbesondere der Behörden in Deutschland, in der Europäischen Gemeinschaft und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere, keine Waren direkt oder indirekt an ein Land auszuführen oder wieder auszuführen, für die eine solche Ausfuhr durch vorstehende Bestimmungen untersagt sein könnte. Falls nicht sämtliche Gesetze, die sich auf Embargos, Sanktionen, Ausfuhr und Wiederausfuhr beziehen und auf den Kunden anzuwenden sind, strikt eingehalten werden, begründet dies eine sofortige Kündigung des Vertrages durch uns.

13. Übertragung

Wir können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Besteller innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht. Es dürfen keine Rechte aufgrund des Vertrages vom Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung übertragen werden.

14. Sonstiges

14.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Ort des Lieferwerkes. Sind von uns auch Leistungen zu erbringen (z. B. Montage), so ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind. Für die Zahlungspflicht des Bestellers ist Erfüllungsort die in unserer Rechnung angegebene Zahlstelle.

14.2 Alle Auseinandersetzungen, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, werden abschließend nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen nach besagter Ordnung ernannten Schiedsrichter beigelegt, ohne Berufung auf ordentliche Gerichte. Die für das Schiedsgerichtsverfahren anwendbare Sprache ist Englisch. Der Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Die Parteien können jedoch für Zwischenlösungen und Sicherungsmaßnahmen eine zuständige Gerichtsbarkeit anrufen.

14.3 Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig und in anderer Art und Weise undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine ungültige oder undurchsetzbare Regelung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Wirkung der Originalversion am nächsten kommt.

14.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Konvention). Außerhalb der Anwendung der UN-Konvention gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien das materielle Recht der Schweiz.